



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 29

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/582)*]

73/148. Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen: sexuelle Belästigung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [61/143](#) vom 19. Dezember 2006, [62/133](#) vom 18. Dezember 2007, [63/155](#) vom 18. Dezember 2008, [64/137](#) vom 18. Dezember 2009, [65/187](#) vom 21. Dezember 2010, [67/144](#) vom 20. Dezember 2012 und [69/147](#) vom 18. Dezember 2014 und alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie auf ihre Resolution [71/170](#) vom 19. Dezember 2016 über die Verstärkung der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und darauf hinweisend, dass sich ihre Annahme 2018 zum siebzigsten Mal jährt,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien² und darauf hinweisend, dass sich ihre Annahme 2018 zum fünfundzwanzigsten Mal jährt,

unter Hinweis auf die Resolution [38/5](#) des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2018 mit dem Titel „Beschleunigte Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Verhütung und Bewältigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im digitalen Kontext“³,

Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundsechzigsten Tagung⁴ und von der Resolution [61/1](#)

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. VI, Abschn. A.

⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 7 (E/2017/27)*, Kap. I, Abschn. A.



der Kommission vom 24. März 2017 über die Verhütung und Beseitigung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz⁵,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁸ verstößt,

sowie in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹, der Erklärung¹⁰ und der Aktionsplattform von Beijing¹¹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹² und der Ergebnisse ihrer Überprüfungs-konferenzen sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹³,

unter Hinweis auf die in Ziel 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Zielvorgabe 5.2¹⁴, enthaltene Verpflichtung, alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung zu beseitigen, und unter Berücksichtigung der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen,

tief besorgt über die gegen Frauen und Mädchen gerichtete Gewalt in allen ihren verschiedenen Formen und Ausprägungen weltweit, die häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, und ihre Allgegenwärtigkeit, die Ausdruck diskriminierender sowie Klischeevorstellungen und die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter verstärkender Normen und entsprechender Straflosigkeit und mangelnder Rechenschaftspflicht ist, erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich in allen Weltregionen verstärkt werden müssen, und erneut betonend, dass Gewalt

⁵ Ebd., Abschn. D.

⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

⁹ Resolution 48/104.

¹⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³ Resolution 61/295, Anlage.

¹⁴ Siehe Resolution 70/1.

gegen Frauen und Mädchen alle Menschenrechte der Opfer verletzt und ihren vollen Genuss dieser Rechte beeinträchtigt,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzt, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht und ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen und politischen Leben in erheblichem Maße behindert,

ingedenk dessen, dass sexuelle Belästigung im öffentlichen und im privaten Raum, einschließlich in Bildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz, sowie im digitalen Kontext zu einem feindseligen Umfeld führt, das den Genuss der Rechte und die Chancengleichheit der Frauen und Mädchen zusätzlich beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der Opfer hat und negative Auswirkungen auf ihre Familien haben kann,

in dem Bewusstsein, dass Frauen und Mädchen, die unter mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung leiden, einem besonderen Risiko sexueller Belästigung ausgesetzt sind,

in der Erkenntnis, dass sexuelle Belästigung an Mädchen verübt werden kann, die im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder unter anderen Gegebenheiten arbeiten, unter gleichzeitiger Verurteilung der Kinderarbeit in allen ihren Formen, und in Bekräftigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Schutz von Kindern, unter anderem vor wirtschaftlicher Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen bei der Arbeit häufig Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, ausgesetzt sind, und dass sie in bestimmten Situationen, beispielsweise wenn sie alleine oder an von Männern dominierten Arbeitsplätzen, außerhalb der normalen Arbeitszeiten oder dort arbeiten, wo sie wohnen, stärker durch Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, gefährdet sind, eingedenk der hohen Zahl an Frauen und Mädchen weltweit, die gemeldet haben, Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geworden zu sein, und in der Sorge, dass diese Zahl weitaus höher sein könnte, weil sexuelle Belästigung häufig nicht gemeldet wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, soziale Normen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen am Arbeitsplatz tolerieren, zu ändern, unter anderem auch durch Schulungen und Aufklärungskampagnen am Arbeitsplatz im Verein mit einer Veränderung der Einstellungen und der Erhöhung des Wissensstands in Bezug auf sexuelle Belästigung, insbesondere bei Männern und Jungen,

tief besorgt darüber, dass mit dem Schulbesuch zusammenhängende Gewalt gegen Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, darunter durch Schulpersonal, einschließlich Lehrpersonals, und Mitschüler verübte Gewalt, Mädchen nach wie vor davon abhält, eine Bildung aufzunehmen und weiterzuerfolgen, und in vielen Fällen ihrem Übergang zu und ihrem Abschluss einer weiterführenden Schule nach wie vor im Weg steht und dass diese Risiken die Entscheidung von Eltern über die Genehmigung des Schulbesuchs von Mädchen beeinflussen können,

unterstreichend, dass ein Mangel an Informationen und fehlendes Bewusstsein, Furcht vor Vergeltung, fortbestehende Straflosigkeit, unzureichende Rückgriffsmöglichkeiten bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen und negative soziale Normen, so auch wenn sie zu Scham oder Stigmatisierung führen, sowie negative wirtschaftliche Folgen, darunter unter anderem der Verlust der Existenzgrundlagen oder die Schmälerung des Einkommens, viele Frauen und gegebenenfalls Mädchen oftmals daran hindern, in Fällen sexueller Belästigung

Anzeige zu erstatten, als Zeuginnen aufzutreten oder Entschädigung und Gerechtigkeit einzufordern,

tief besorgt über alle Gewalthandlungen, einschließlich sexueller Belästigung, gegen Frauen und Mädchen, die am politischen und am öffentlichen Leben teilnehmen, darunter Frauen in Führungspositionen, Journalistinnen und andere Medienschaffende sowie Menschenrechtsverteidigerinnen,

in der Erkenntnis, dass die wachsenden Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, im digitalen Kontext, insbesondere in den sozialen Medien, die damit verbundene Straflosigkeit und der Mangel an Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfen unterstreichen, dass die Mitgliedstaaten, in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern, handeln müssen und dass zu derartiger Gewalt Nachstellung, Morddrohungen und die Androhung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie damit verbundene Trends gehören, die sich im digitalen Kontext gegen Frauen und Mädchen richten, beispielsweise Trolling, Cybermobbing und andere Formen der Belästigung im Internet, einschließlich unerwünschten verbalen oder nichtverbalen Verhaltens sexueller Art, mit dem Ziel, Frauen und Mädchen zu diskreditieren und/oder zu anderen Rechtsverletzungen oder Missbrauchshandlungen ihnen gegenüber aufzustacheln,

anerkennend, wie wichtig die Bekämpfung des Menschenhandels ist, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, zu verhüten und zu beseitigen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵ sowie des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶ ist,

betonend, dass fehlende oder unzureichende Dokumentation, Forschung und Daten, namentlich aufgeschlüsselte Daten, über die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen die Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Leitlinien und Rechtsvorschriften, zur Verhütung und Beseitigung dieser Form der Gewalt behindern,

betonend, dass Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, oftmals in ihrer Reichweite begrenzt sind, dass Rechtsvorschriften, die sexuelle Belästigung abdecken, viele Arbeitsplätze, wie die von Hausangestellten, einschließlich migrantischer Hausangestellter, nicht erfassen und dass die Lücken geschlossen werden müssen,

sowie betonend, dass zwar die Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Staat liegt und er die Hauptverantwortung dafür trägt, dass jedoch Arbeitgeber und Bildungsträger die Hauptverantwortung dafür tragen, Maßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz beziehungsweise in Bildungseinrichtungen zu treffen,

ferner betonend, dass Staaten, Arbeitgeber und Bildungsträger nach einem Vorfall sexueller Belästigung sofort geeignete Abhilfemaßnahmen treffen sollen, indem sie die Täter zur Rechenschaft ziehen und den Opfern, Zeuginnen und Zeugen Zugang zu raschen und

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁶ Resolution 64/293.

geeigneten Rechtsbehelfen und Schutz eröffnen, eingedenk dessen, dass Opfer sexueller Belästigung weiterer Diskriminierung oder Vergeltung ausgesetzt sein können,

anerkennend, dass das Bewusstsein in der Öffentlichkeit und Gegenkampagnen in Bezug auf sexuelle Belästigung zugenommen haben, und betonend, dass beschleunigtes staatliches Handeln erforderlich ist, um gegen sexuelle Belästigung vorzugehen,

die entscheidende Rolle *hervorhebend*, die Programme, Politiken und Rechtsvorschriften zur Aufklärung und Sensibilisierung dabei spielen, die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen zu verhüten und zu beseitigen,

unter Betonung der Notwendigkeit, Männer und Jungen als strategische Partner und Verbündete voll darin einzubinden, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen herbeizuführen und sexuelle Belästigung zu verhüten und zu beseitigen,

in Anerkennung des entscheidend wichtigen Beitrags, den Familienmitglieder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der sexuellen Belästigung, leisten, indem sie unter anderem ein förderliches Umfeld für die Stärkung aller Frauen und Mädchen schaffen, und dass die Familie bei der Verhütung solcher Gewalt eine wichtige Rolle spielen kann,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, in der Erkenntnis, dass sie ein Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen und für die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte ist;

2. *erkennt an*, dass sexuelle Belästigung eine Form von Gewalt ist und eine Verletzung der Menschenrechte und einen Menschenrechtsübergreif darstellt und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu körperlichem, psychologischem, sexuellem, wirtschaftlichem oder sozialem Schaden oder Leid führt;

3. *betont*, dass sexuelle Belästigung ein Spektrum unannehmbarer und unerwünschter Verhaltensweisen und Praktiken sexueller Natur umfasst, darunter unter anderem die Äußerung sexueller Ansinnen oder Forderungen, die Aufforderung zu sexuellen Diensten und verbale oder physische Verhaltensweisen oder Gesten sexueller Art, die anstößig oder erniedrigend sind oder nach vernünftigem Ermessen so angesehen werden könnten;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, zu verurteilen, und bekräftigt, dass sie keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen sollen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen, und dass sie mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen sollen, wie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹ festgelegt;

5. *fordert* die Staaten *auf*, gegen Diskriminierung vorzugehen, die auf mehrfachen und einander überschneidenden Faktoren beruht und die Frauen und Mädchen einem größeren Risiko der Ausbeutung, der Gewalt und des Missbrauchs aussetzt, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen und Mädchen zu stärken und zu schützen sowie den vollen Genuss ihrer Menschenrechte ohne Diskriminierung zu verwirklichen;

6. *stellt fest*, dass die von zivilgesellschaftlichen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen staatliche Anstrengungen ergänzen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, unter nicht-staatlicher Leitung stehende Initiativen, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung der Ge-

schlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen zu fördern und die sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen zu verhüten, darauf zu reagieren und sie davor zu schützen, nach Möglichkeit zu unterstützen;

7. *ermutigt* die nationalen Gesetzgebungsorgane beziehungsweise die politischen Parteien, Verhaltenskodexe und Berichtsmechanismen zu schaffen beziehungsweise zu überarbeiten, in denen diese Gesetzgebungsorgane und politischen Parteien ihre Nulltoleranz gegenüber sexueller Belästigung, Einschüchterung und allen anderen Formen der Gewalt gegen Frauen in der Politik erklären;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der sexuellen Belästigung von Frauen und Mädchen zu ergreifen und gegen die strukturellen und tieferen Ursachen und Risikofaktoren vorzugehen, indem sie unter anderem

a) geeignete innerstaatliche politische Maßnahmen konzipieren und umsetzen, die diskriminierende gesellschaftliche Einstellungen und soziale und kulturelle Verhaltensmuster, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, tolerieren, verändern sollen, mit dem Ziel, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Rollenklischees, negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen und ungleiche Machtverhältnisse, gemäß denen Frauen und Mädchen als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden und die die männliche Vorherrschaft begründen und perpetuieren, in allen öffentlichen und privaten Bereichen zu verhüten und zu beseitigen;

b) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen in Schulen und Gemeinden durchführen, die Kinder von klein auf darüber aufklären, dass es wichtig ist, alle Menschen mit Würde und Respekt zu behandeln, und Bildungsprogramme und Lehrmaterialien konzipieren, die die Gleichstellung der Geschlechter, respektvolle Beziehungen und gewaltfreies Verhalten fördern;

c) Männer und Jungen darin einbeziehen, gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen anzugehen, die diese Gewalt begründen und perpetuieren, und Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die Gewaltfreiheit im Handeln, in den Einstellungen und den Werten bewirken sollen, und indem sie Männer und Jungen ermutigen, als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen als strategische Partner und Verbündete aktiv mitzuwirken;

d) gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme entwickeln, bevorzugt formelle, informelle und außerschulische Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder und mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormün-

dern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

e) Rechtsvorschriften und Leitlinien erarbeiten, annehmen, stärken und umsetzen, die in umfassender Weise gegen das Problem der sexuellen Belästigung vorgehen, indem sie unter anderem die sexuelle Belästigung verbieten und gegebenenfalls erwägen, sie unter Strafe zu stellen, ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Schutz- und Präventivmaßnahmen ergreifen, für geeignete Beschwerdemechanismen und Berichtsverfahren sowie für Rechenschaftspflicht und Zugang zu wirksamen, raschen und geeigneten Rechtsbehelfen sorgen, unter anderem durch die angemessene Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Sanktionen durch Polizei und Justiz, um Straflosigkeit zu beseitigen und eine erneute Viktimisierung zu verhindern;

f) ihre Anstrengungen zur Entwicklung, Überprüfung und Stärkung einer inklusiven und geschlechtergerechten Politik beschleunigen, unter anderem durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen, und beschleunigt gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der sexuellen Belästigung von Frauen und Mädchen vorgehen, geschlechtsbedingte Rollenklischees und negative soziale Normen überwinden, den Medien nahelegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees, einschließlich der durch Werbung perpetuierten, die geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Ungleichheit fördern, zu untersuchen, für Nulltoleranz für diese Gewalt eintreten, die Stigmatisierung der Opfer und Überlebenden von Gewalt beseitigen und dadurch ein förderliches und zugängliches Umfeld schaffen, das es Frauen und Mädchen ermöglicht, Fälle von Gewalt problemlos anzuzeigen und die verfügbaren Dienste, darunter Schutz- und Hilfeprogramme, zu nutzen;

g) durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass alle Amtspersonen, einschließlich derjenigen in Führungspositionen, die für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, für den Schutz und die Unterstützung der Opfer und die Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen verantwortlich sind, fortlaufend angemessene geschlechter- und kultursensible Schulungen erhalten, damit sie sich der geschlechtsspezifischen Bedürfnisse sowie der tieferen Ursachen und der kurz- und langfristigen Auswirkungen sexueller Belästigung bewusst sind;

h) politische, rechtliche, kulturelle, soziale, wirtschaftliche, institutionelle, religiöse und andere Hindernisse beseitigen, die Frauen an der vollen, gleichgestellten und wirksamen Teilhabe an Führungspositionen und an politischen und anderen Entscheidungspositionen hindern, unter Berücksichtigung dessen, dass die Beförderung von Frauen auf Führungspositionen das Risiko sexueller Belästigung erheblich mindern kann;

i) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Arbeitsplatz frei von Diskriminierung, Ausbeutung, Gewalt, sexueller Belästigung und Mobbing ist und dass gegen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen vorgegangen wird, gegebenenfalls durch Maßnahmen wie die Schaffung von Regulierungs- und Aufsichtsrahmen und Reformen, Kollektivverträge, Verhaltenskodizes samt geeigneten Disziplinarmaßnahmen, Protokollen und Verfahrensweisen und die Verweisung von Fällen der Gewalt an Gesundheitsdienste zu Behandlungszwecken und an die Polizei zu Ermittlungszwecken, sowie durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Kapazitätsaufbau, in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unter anderem durch die Bereitstellung von Diensten am Arbeitsplatz und flexible Regelungen für Opfer und Überlebende;

j) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg treffen, unter anderem durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds durch

die Verbesserung der Infrastruktur, darunter Beförderungsmittel, die Bereitstellung hygienischer, getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, verbesserte Beleuchtung, Spielplätze und ein sicheres Umfeld und durch politische Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Untersagung der sexuellen Belästigung mit allen geeigneten Mitteln;

9. *fordert* die Staaten *aufßerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Opfer aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, zu treffen, unter anderem indem sie

a) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, unter anderem gegebenenfalls durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen in der gesamten Straf- beziehungsweise Zivilgerichtsbarkeit, einen sachgerechten, umfassenden und opferzentrierten Rechtsschutz bereitstellen, um Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, auf geschlechtersensible Weise zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein und unter anderem auch Opfer, Zeuginnen und Zeugen vor Vergeltung dafür zu schützen, dass sie Klage erhoben oder ausgesagt haben, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen und Mädchen richten, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind;

b) umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, die allen Opfern und Überlebenden aller Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, zugutekommen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können, und die wirksame und koordinierte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf von den relevanten Interessenträgern, darunter die Polizei und der Justizsektor, von Diensten für rechtliche Unterstützung, Gesundheitsdiensten, Frauenhäusern, medizinischen und psychologischen Dienstleistern, Beratungs- und Schutzstellen erbracht werden, und, wenn die Opfer Mädchen sind, sicherstellen, dass diese Dienste, Programme und Maßnahmen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen;

c) Vorschriften und Verfahren für das Vorgehen von Strafverfolgungs- und Gesundheitspersonal, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Beratungsfachkräften aufstellen und/oder stärken, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, Gewalthandlungen zu identifizieren und ihr Wiederauftreten sowie weitere Gewalthandlungen und physische und psychologische Schäden zu verhüten, sicherstellen, dass die Dienste auf die Bedürfnisse der Überlebenden eingehen, unter anderem indem auf Anfrage der Zugang zu weiblichen Gesundheitsfachkräften, Polizistinnen und Beraterinnen eröffnet wird, und die Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Anzeigen gewährleisten und aufrechterhalten;

10. *ermutigt* die Staaten, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der sexuellen Belästigung in Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- und Gemeinschaftsorganisationen, religiöser Organisationen, feministischer Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und jugendgeführter Organisationen, Gewerkschaften und anderer berufsständischer Interessenvertretungen sowie anderer maßgeblichen Interessenträger, vorzugehen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹², der Aktionsplattform von Beijing¹¹ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherzustellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und

Bildung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

12. *fordert* die Staaten *auf*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Arbeitgeber in allen Sektoren zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie sich nicht an die bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften gegen sexuelle Belästigung halten;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, gegenüber Frauen und Mädchen im öffentlichen und im politischen Leben, insbesondere auch gegenüber Frauen in Führungspositionen, Journalistinnen und anderen Medienschaffenden sowie Menschenrechtsverteidigerinnen, zu verhüten, zu bekämpfen und zu verbieten, unter anderem durch praktische Schritte zur Verhütung von Bedrohung, Belästigung und Gewalt und zur Bekämpfung der Straflosigkeit, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Bedrohung, so auch im digitalen Kontext, verantwortlich sind, rasch vor Gericht gestellt und mittels unparteiischer Untersuchungen zur Rechenschaft gezogen werden;

14. *fordert* die Staaten *ferner auf*, Unternehmen aus der Digitalbranche, einschließlich Internetanbietern und digitaler Plattformen, zu ermutigen, positive Maßnahmen zu beschließen beziehungsweise zu stärken, um Gewalt und sexuelle Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung im digitalen Kontext, zu beseitigen;

15. *ermutigt* die Staaten, systematisch nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Parametern aufgeschlüsselte Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, darunter gegebenenfalls auch administrative Daten aus Polizei, Gesundheitssektor, Justiz- und anderen maßgeblichen Sektoren, zu erwägen, Methodologien zur Erhebung von Daten zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, unter anderem auch im digitalen Kontext, zu entwickeln, um alle Formen dieser Gewalt zu überwachen, darunter Daten zur Beziehung zwischen Täter und Opfer und zum Tatort, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventiv- und Schutzmaßnahmen wirksam zu überprüfen und durchzuführen und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihrer Zusage gemäß die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, die Kapazitäten der nationalen statistischen Ämter und Datensysteme zu stärken, um den Zugang zu hochwertigen, aktuellen, verlässlichen und aufgeschlüsselten Daten zu gewährleisten, und gleichzeitig die nationale Eigenverantwortung bei der Unterstützung unter anderem der Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit Gewalt gegen

Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, und bei der Verfolgung der diesbezüglichen Fortschritte sicherzustellen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *außerdem nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Stärkung der Frauen und Mädchen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die internationalen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren, unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen und gegebenenfalls der Mädchen an der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Politiken, Programmen und anderen Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, zu fördern;

19. *betont*, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass niemand, der im System der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds, Programme und Institutionen, arbeitet, an sexueller Belästigung beteiligt ist, die allzu oft gegenüber den von humanitären Krisen Betroffenen begangen wird, und anerkennt die diesbezüglichen Anstrengungen des System der Vereinten Nationen;

20. *ermutigt* die humanitären Hilfsorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, Leitlinien zur Verhütung, zur Bekämpfung und zum Verbot sexueller Belästigung innerhalb der jeweiligen Organisation anzunehmen und umzusetzen;

21. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und die anderen Organe, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, zur Verfügung gestellt werden sollen, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

22. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Globale Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekanntzumachen;

23. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der sexuellen Belästigung wirksamer zu unterstützen;

24. *ersucht* die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten und fünfundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 71/170 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gewähren;

b) Informationen der Staaten über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung mündlich unter anderem über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 69/147 und 71/170 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen;

27. *beschließt*, die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ weiter zu behandeln.

*55. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*